



Richtlinien für die Förderung für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

Die Gemeinde Birkenfeld fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen). Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Regenwasser für die Gartenbewässerung den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

Der Gemeinderat hat am 28.01.2020 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Art der Förderung

Die Gemeinde Birkenfeld stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **pro Haushaltsjahr 15.000 €** für die Förderung des Baues von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) zur Verfügung. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Birkenfeld, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Begünstigte Grundstückseigentümer

Jeder Grundstückseigentümer in dem im Zusammenhang bebauten Ortsbereich der Gemeinde Birkenfeld, sowie die Grundstückseigentümer von Aussiederhofstellen.

3. Förderfähige Vorhaben -Allgemeinde Voraussetzungen-

Gefördert werden:

3.1 der Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und zwar sowohl im bebauten Ortsbereich als auch im Zusammenhang mit Neubauvorhaben

3.2 Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mit einer Größe von **min. 5 m³**

4. Gewährung von Zuschüssen

Der Zuschuss beträgt 40 % der Herstellungskosten höchstens jedoch

	Altbau	Neubau
ab 5 m ³	1.000 €	750 €
ab 6 m ³	1.250 €	1.000 €
ab 7 m ³	1.500 €	1.250 €

5. Antragsverfahren

- 5.1 Vor Baubeginn ist beim Bauamt ein Förderantrag zu stellen. Nach Eingang erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine auf ein Jahr befristete Förderzusage. Wird die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) nicht innerhalb eines Jahres nach Förderzusage hergestellt, so verfällt die Förderzusage.
- 5.2 Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten gem 5.1 gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Eigenleistungen können den Baukosten zugerechnet werden und können mit 7,50 €/Stunde veranschlagt werden.
- 5.3 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.
- 5.4 Wird die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) innerhalb von 10 Jahren nach Zuschussgewährung stillgelegt, so hat die Gemeinde das Recht den gesamten Zuschuss (unverzinst) zurückzufordern.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.02.2020 in Kraft.